

Bekanntmachung

Jahreshauptversammlung Des TV Frohsinn Gönnheim

Vor dem Hintergrund, dass sich auf unserer letzten Generalversammlung, am 20.01.2012 kein Mitglied des TV bereit erklärt hat, ein Ehrenamt in der Vorstandschaft des TV Gönnheim zu übernehmen, lädt der Notvorstand des TV, alle Mitglieder zur einer zweiten Jahreshauptversammlung am Freitag, den 09.03.2012 um 19.00 Uhr in die TV – Gaststätte ein. Wer Interesse hat sich in der Vorstandschaft zu engagieren, der melde sich bitte bei dem jetzigen Vorstand.

Tagesordnung: **1. Begrüßung**

2. Satzungsänderung Beschlussfassung

Diese Punkte sollen wie folgt geändert werden:

zu §1/§ 1 Der Verein führt den Namen „Turnverein Frohsinn Gönnheim 1891 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Gönnheim und ist im Vereinsregister unter Nr. 333 beim Amtsgericht in Bad Dürkheim eingetragen.

zu § 4.5 § 4.5 Der Vorstand kann Personen, die sich besonders im Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, dies ist auch durch die Hauptversammlung möglich.

zu § 4.8 § 4.8 Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

zu § 7 § 7 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schriftführer
5. dem Kassenwart

Außerdem können 5 Beisitzer dem Vorstand angehören. Diese haben nur beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

Zu § 9 /§ 9 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, oder wenn er ihn beauftragt hat. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Die Berufung erfolgt, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Der 1. Vorsitzende hat sämtliche Mitglieder des Vorstandes von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.

Zu § 10/§ 10 Der Vorstand ist in einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Zu § 11/§ 11 Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich.

Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Abweichend von Satz 2 kann die Hauptversammlung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereines beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. (Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG)

Zu § 14 Abteilungen: Stand 25.03.2011

1. Abteilung Fußball
2. Abteilung Schützen
3. Abteilung Tischtennis
4. Abteilung Fastnacht
5. Abteilung Spielmannszug
6. Abteilung Turnen
7. Abteilung Bauchtanz

- 8. Abteilung Theatergruppe
- 9. Abteilung Voltigierer
- 10. Abteilung Volleyball

zu § 15/§ 15 Die Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder der gesetzlichen Mehrheit des Vorstandes einberufen. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung durch das Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung gem. § 10 erfolgen.

Zu § 16 Anträge sind dem 1. Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Kassenprüfung hat bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

3. Wahl des 1. Vorsitzenden

4. Wahl des 2. Vorsitzenden

5. Wahl des Kassenwarts

6. Wahl des Schriftführers

7. Wünsche und Anträge

8. Verschiedenes

Zu 6: Anträge, für welche die Hauptversammlung zuständig ist, sind schriftlich mit Begründung bis zum 24.02.2012 beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre, stimmberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet und seine Verpflichtung gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Gez. Die Vorstandschaft

Gönnheim, den 22.01.2012